

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/94 vom 14. Juni 2019**

Sg Versicherungsgericht, 2019-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2018\\_94](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_94)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/94 du 14 juin 2019

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/94 del 14 giugno 2019

## **Regeste**

Art. 42 und 42ter IVG, Art. 36 ff. IVV: Das Vorliegen einer schweren Hilflosigkeit verneint, da der Beschwerdeführer nicht in sämtlichen alltäglichen Lebensverrichtungen auf erhebliche und dauernde Dritthilfe angewiesen ist. Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag für einen Betreuungsaufwand von mehr als 6 Stunden bejaht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Juni 2019, IV 2018/94).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren Grades und einen Intensivpflegezuschlag für einen Betreuungsaufwand von 4 Stunden zugesprochen (act. G 1.2). Der Beschwerdeführer lässt eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades und einen Intensivpflegezuschlag für einen Betreuungsaufwand von über 6 Stunden beantragen (act. G 1 S. 2). Strittig ist demnach, in welchem Ausmass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung und einen Intensivpflegezuschlag hat.

### **E. 2**

Die angefochtene Verfügung betrifft zwei verschiedene Rechtsverhältnisse. Da sich die Anspruchsvoraussetzungen aber teilweise überschneiden, besteht ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Rechtsverhältnissen. Dieser rechtfertigt eine Behandlung in einem Entscheid. Das bedeutet allerdings nicht, dass dieser Beschwerdeentscheid nur gesamthaft angefochten werden könnte. Vielmehr steht es den Parteien auch frei, den Entscheid nur bezüglich des Intensivpflegezuschlages zur Hilflosenentschädigung oder aber nur bezüglich der Hilflosenentschädigung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht anzufechten. Diesem Umstand wird mit einer strikten Trennung der beiden Teilentscheide und der jeweiligen Kosten- und Entschädigungsfolgen im Dispositiv Rechnung getragen.

### **E. 3**

3.1 Zunächst ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades besteht (vgl. Art. 42 Abs. 2 IVG). 3.2 Bei Minderjährigen gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten (mindestens vier; siehe Rz. 8009 KSIH) alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a) oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen

Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV, SR 831.201; lit. c gilt nur für volljährige versicherte Personen, siehe Art. 38 Abs. 1 IVV und Art. 42bis Abs. 5 IVG). Eine schwere Hilflosigkeit liegt vor, wenn die minderjährige versicherte Person in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 1 IVV). Bei Minderjährigen ist nur der Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters zu berücksichtigen (Art. 37 Abs. 4 IVV).

3.3 Die massgebenden alltäglichen Lebensverrichtungen betreffen sechs Bereiche: Ankleiden/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung (Rz. 8010 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherungen, KSIH, Stand 1. Januar 2018). Der Bedarf nach Hilfeleistungen muss regelmässig und in erheblicher Weise bestehen (vgl. Art. 37 IVV). Erheblich sind Hilfeleistungen, wenn die versicherte Person mindestens eine Teilfunktion einer alltäglichen Lebensverrichtung nicht mehr, nur noch mit unzumutbarem Aufwand oder nur noch auf unübliche Art und Weise selbst ausführen kann oder ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde, oder wenn sie sie selbst mit Hilfe Dritter nicht erfüllen kann, weil sie für sie keinen Sinn hat (vgl. Rz. 8026 KSIH). Der Betreuungsaufwand kann somit auch indirekte Dritthilfe umfassen. Indirekte Dritthilfe ist gegeben, wenn die versicherte Person die alltäglichen Lebensverrichtungen zwar funktionsmässig selber ausführen kann, dies aber nicht, nur unvollständig oder zu Unzeiten tun würde, wenn sie sich selbst überlassen wäre (Rz. 8028 ff. KSIH).

3.4 Der Begriff der dauernden persönlichen Überwachung bezieht sich nicht auf die alltäglichen Lebensverrichtungen. Hilfeleistungen, die bereits als direkte oder indirekte Hilfe in einem Bereich der alltäglichen Lebensverrichtung Berücksichtigung gefunden haben, können bei der Beurteilung der Überwachungsbedürftigkeit nicht nochmals ins Gewicht fallen. Eine persönliche Überwachung ist beispielsweise dann erforderlich, wenn eine versicherte Person wegen geistiger Absenzen nicht während des ganzen Tages allein gelassen werden kann oder wenn eine Drittperson mit kleineren Unterbrüchen bei der versicherten Person anwesend sein muss, da sie nicht allein gelassen werden kann. Die persönliche Überwachung muss ein gewisses Mass an Intensität aufweisen. Eine Überwachungsbedürftigkeit darf insbesondere dann angenommen werden, wenn die versicherte Person ohne Überwachung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sich selbst oder Drittpersonen gefährden würde (vgl. Rz. 8035 KSIH).

3.5 Die Beschwerdegegnerin ist gestützt auf eine Abklärung an Ort und Stelle zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer in sämtlichen alltäglichen Lebensverrichtungen mit Ausnahme des Aufstehens/Absitzens/Abliegens auf erhebliche und dauernde Dritthilfe angewiesen sei (vgl. IV-act. 190). Die Notwendigkeit der Dritthilfe in den Bereichen Ankleiden/Auskleiden, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung ist aufgrund der Behinderung des Beschwerdeführers ausgewiesen (vgl. act. G 1.2). Die im Abklärungsbericht enthaltenen Feststellungen bezüglich Hilfsbedürftigkeit stimmen denn auch mit den anlässlich des im Mai 2017 eingeleiteten Revisionsverfahrens gemachten Angaben der Mutter des Beschwerdeführers im Fragebogen zur Beurteilung der Hilflosenentschädigung überein (vgl. IV-act. 178 S. 1 ff.). Zudem ist der Beschwerdeführer laut dem Abklärungsbericht und den übereinstimmenden Feststellungen der Parteien auch auf eine dauernde persönliche Überwachung angewiesen (vgl. act. G 1 und 1.2), womit die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung

mittleren Grades offensichtlich erfüllt sind (vgl. E. 2.2). 3.6 Uneinig sind sich die Parteien jedoch darin, ob der Beschwerdeführer auch im Bereich Aufstehen/Absitzen/Abliegen auf erhebliche Dritthilfe angewiesen ist, womit eine Hilflosigkeit schweren Grades resultieren würde. Während die Mutter im erwähnten Fragebogen eine dauernde und erhebliche Dritthilfe im Bereich des Aufstehens/Absitzens/Abliegens verneint hatte (IV-act. 178), hat sie in einem Schreiben an die IV-Stelle vom 24. September 2017 angemerkt, dass sie den Versicherten ins Bett bringen und so lange bei ihm bleiben müsse, bis er einschlafe; sonst stehe er auf und weine. Er wache nachts immer wieder schreiend auf, weshalb er beruhigt werden müsse, was bis zu 45 Minuten dauern könne (IV-act. 186). Mit ähnlichen Ausführungen begründet die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift die Hilfsbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Bereich des Aufstehens/Absitzens/Abliegens (vgl. act. G 1 S. 4 f.). Demgegenüber geht die Beschwerdegegnerin davon aus, dass diese von den Eltern erwähnte Anwesenheit beim Aufstehen des Beschwerdeführers in der Nacht nicht der alltäglichen Lebensverrichtung Absitzen/Aufstehen/Abliegen zuzuordnen sei, sondern lediglich unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Überwachung von Bedeutung sei (vgl. act. G 4 i.V.m. G 1.2 S. 1). Im KSIH wird zur alltäglichen Lebensverrichtung Aufstehen/Absitzen/Abliegen ausgeführt, dass eine Hilflosigkeit vorliege, wenn eine versicherte Person ohne Hilfe Dritter nicht aufstehen, absitzen oder abliegen könne. Könne die versicherte Person die Transfers selbständig machen, liege keine Hilflosigkeit vor. Bei der Abklärung seien die verschiedenen örtlichen Situationen separat zu beurteilen. Sei die versicherte Person im Bett nicht in der Lage, sich selber zuzudecken und zu lagern, gelte sie in dieser Lebensverrichtung als hilflos. Das Erfordernis der blossen Anwesenheit einer Drittperson beim Aufstehen in der Nacht sei nur unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Überwachung von Bedeutung, nicht aber im Rahmen der Teilfunktion des Aufstehens (Zr. 8015 ff. KSIH). 3.7 Aufgrund der Ausführungen im Kreisschreiben ist davon auszugehen, dass bei der alltäglichen Lebensverrichtung Aufstehen/Absitzen/Abliegen die motorischen Fähigkeiten im Vordergrund stehen, während der indirekten Dritthilfe weniger Gewicht als bei anderen alltäglichen Lebensverrichtungen zukommt. Sowohl die Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin als auch die befragte Klassenlehrperson des Beschwerdeführers haben bestätigt, dass der Beschwerdeführer grobmotorisch nicht derart eingeschränkt sei, dass ihm das Aufsitzen/Abliegen/Aufstehen nicht möglich wäre (IV-act. 189 S. 2 und 190 S. 4). Auch ist im Abklärungsbericht vom 2. November 2017 beispielhaft angemerkt worden, dass der Beschwerdeführer auf einen Tisch hochgeklütert sei (vgl. IV-act. 190 S. 1). In Übereinstimmung damit ist die Mutter des Beschwerdeführers im Fragebogen zur Revision selber davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer nicht auf ständige und erhebliche Hilfe bei der alltäglichen Lebensverrichtung Absitzen/Abliegen/Aufstehen angewiesen sei (vgl. IV-act. 178). In motorischer Hinsicht hat demnach wohl auch die Mutter beim Beschwerdeführer keine Hilflosigkeit beim Absitzen/Aufstehen/Abliegen festgestellt. Wie bereits erwähnt, erachten die Eltern des Beschwerdeführers jedoch dessen Betreuung bis zum Einschlafen bzw. die nächtliche Betreuung beim Aufwachen als für diesen Lebensbereich relevant (vgl. E. 2.6). Die indirekte Dritthilfe in der Form der reinen Anwesenheit beim Aufstehen in der Nacht fällt gemäss dem Kreisschreiben jedoch explizit nicht unter die Lebensverrichtung Absitzen/Aufstehen/Abliegen (vgl. E. 2.6). Demnach ist davon auszugehen, dass die reine Anwesenheit bis zum Einschlafen des Beschwerdeführers ebenfalls keine Hilflosigkeit in diesem Bereich begründen kann. Die weiteren von den Eltern des Beschwerdeführers erwähnten Betreuungselemente, wie das Beruhigen des

Beschwerdeführers, helfen dem Beschwerdeführer ebenfalls nicht beim Aufstehen, Absitzen oder Abliegen, weshalb sie vorliegend ebenfalls zu keiner Hilflosigkeit im Bereich des Absitzens/Aufstehens/Abliegens führen. Dazu kommt, dass auch gesunde Kinder gleichen Alters wie der Beschwerdeführer beim Einschlafen und möglicherweise auch beim Durchschlafen durchaus noch eine gewisse Anleitung benötigen. Für die Frage der Hilflosigkeit dürfte ohnehin nur der Mehraufwand zu gesunden gleichaltrigen Kindern berücksichtigt werden (vgl. E. 2.2). Auch wenn die von den Eltern geschilderten nächtlichen Schlafunterbrüche und das langwierige Prozedere bis zum Einschlafen des Beschwerdeführers für die Eltern verständlicherweise sehr aufwändig sind, so begründen diese alleine noch keine Hilflosigkeit in der alltäglichen Lebensverrichtung Aufstehen/Absitzen/Abliegen. Vielmehr sind sie dem Bereich der persönlichen Überwachung zuzuordnen. Demnach besteht kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer somit zu Recht eine Hilflosenentschädigung wegen einer Hilflosigkeit mittleren Grades zugesprochen.

#### **E. 4**

4.1 Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer zusätzlich zur Hilflosenentschädigung einen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag für einen invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens 4 oder 6 Stunden hat. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer einen Intensivpflegezuschlag für mindestens 4 Stunden Betreuung zugesprochen (act. G 1.2 S. 4), der Beschwerdeführer lässt einen solchen für mindestens 6 Stunden beantragen (vgl. act. G 1 S. 2). 4.2 Die Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zusätzlich eine intensive Betreuung brauchen und sich nicht in einem Heim aufhalten, wird um einen Intensivpflegezuschlag erhöht (Art. 42ter Abs. 3 IVG und Art. 36 Abs. 2 IVV). Der monatliche Intensivpflegezuschlag beträgt bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens 8 Stunden pro Tag 100 %, bei einem solchen von mindestens 6 Stunden pro Tag 70 % und bei einem solchen von mindestens 4 Stunden pro Tag 40 % des Höchstbetrages der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10). Der Zuschlag berechnet sich pro Tag (Art. 42ter Abs. 3 IVG). Eine intensive Betreuung liegt bei Minderjährigen vor, wenn diese im Tagesdurchschnitt infolge der Beeinträchtigung der Gesundheit eine zusätzliche Betreuung von mindestens 4 Stunden benötigen (Art. 39 Abs. 1 IVV). Anrechenbar als Betreuung ist der Mehrbedarf an Behandlungs- und Grundpflege im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters. Nicht anrechenbar ist der Zeitaufwand für ärztlich verordnete medizinische Massnahmen, welche durch medizinische Hilfspersonen vorgenommen werden, sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Art. 39 Abs. 2 IVV). Bedarf eine minderjährige Person infolge der Beeinträchtigung ihrer Gesundheit zusätzlich einer andauernden Überwachung, so kann diese als Betreuung von 2 Stunden angerechnet werden. Eine besonders intensive behinderungsbedingte Überwachung ist als Betreuung von 4 Stunden anrechenbar (Art. 39 Abs. 3 IVV).

#### **E. 4.3**

4.3.1 Für die persönliche Überwachung, die der Beschwerdeführer benötigt, hat die Beschwerdegegnerin eine Betreuungspauschale von 2 Stunden angerechnet. Sie geht von einer andauernden, nicht jedoch einer besonders intensiven Überwachung i.S.v. Art. 39 Abs. 3 IVV aus. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass der Beschwerdeführer zwar ständig die Nähe der Mutter haben möchte und sich selber nicht gut beschäftigen könne, weshalb er

nicht einmal für kurze Zeit allein gelassen werden könne. Sein Verhalten sei jedoch weder aggressiv noch unkontrolliert. Daher müsse nicht ständig interveniert werden, vielmehr müsse der Beschwerdeführer im spielerischen Sinne beschäftigt werden. Auch gemäss den Angaben der Schule sei beim Beschwerdeführer zwar eine ständige Aufsicht notwendig, jedoch in einem relativ lockeren Rahmen. Dem Beschwerdeführer gelinge es mittlerweile, den Weg vom Klassenzimmer in die Logopädie oder den Weg vom Schulbus ins Schulzimmer selbständig zurückzulegen (act. G 4 S. 3 i.V.m. 1.2 S. 3). Demgegenüber ist die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers der Ansicht, dass dieser besonders intensiv überwacht werden müsse, weshalb eine Aufwandpauschale von 4 Stunden anzurechnen sei. Die Beschwerdegegnerin gehe fälschlicherweise davon aus, dass der Beschwerdeführer lediglich gerne bei der Mutter sei und sich nicht gut beschäftigen könne. Die Beschwerdegegnerin verkenne die Situation. Wenn der Beschwerdeführer im gesicherten, umzäunten Schulareal zehn Schritte vom Bus zur Betreuungsperson alleine bewältige, sei er trotzdem überwacht. Der Weg von einem zum anderen Klassenzimmer sei möglich, da dabei eine Überwachung stattfinde und der Weg keine Gefahren berge. Der behandelnde Arzt habe bestätigt, dass der Beschwerdeführer eine 1:1 Betreuung benötige. Der Beschwerdeführer könne Gefahren nicht adäquat einschätzen. Er könne nicht aus den Augen gelassen werden und müsse ausser Haus ständig an der Hand gehalten werden (act. G 1 S. 8 f.).

4.3.2 Im KSIH ist festgehalten, dass eine besonders intensive Überwachung im Sinne des Art. 39 Abs. 3 IVV vorliege, wenn von der Betreuungsperson eine überdurchschnittlich hohe Aufmerksamkeit und eine ständige Interventionsbereitschaft gefordert werde. Dies bedeute, dass sich die Betreuungsperson permanent in unmittelbarer Nähe der versicherten Person aufhalten müsse, da eine kurze Unachtsamkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit lebensbedrohliche Folgen hätte oder zu einer massiven Schädigung von Personen und Gegenständen führen würde, sodass sich die Betreuungsperson kaum anderen Aktivitäten widmen könne (Rz. 8079 KSIH).

4.3.3 Die Klassenlehrperson hat gegenüber der Beschwerdegegnerin angegeben, dass der Beschwerdeführer einer ständigen persönlichen Überwachung bedürfe. Allerdings gelinge es dem Beschwerdeführer mittlerweile, den Weg vom Bus ins Schulzimmer zurückzulegen, ohne dass er an der Hand geführt werden müsse. Er sichere sich jeweils selber mit Blickkontakt zu den Aufsichtspersonen ab. Auch der Wechsel von der Basisförderstufe in die Unterstufe nehme er selbständig vor. Im bekannten Umfeld bestehe keine übermässige Aufsichtspflicht oder Interventionsbereitschaft (IV-act. 189 S. 3). Aufgrund dieser Ausführungen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass im Bereich der Schule zwar eine dauerhafte Überwachung des Beschwerdeführers, jedoch keine besonders intensive Überwachung i.S.v. Art. 39 Abs. 3 IVV erforderlich ist. Soweit der Beschwerdeführer dagegen einwendet, dass er auch beim Zurücklegen der kurzen Wege in der Schule überwacht werden müsse und der Weg nur möglich sei, da er keine Gefahren berge (vgl. act. G 1 S. 8 f.), verkennt er, dass eine dauernde Überwachungsnotwendigkeit von keiner Seite bestritten wird.

4.3.4 Weiter zu prüfen ist, wie sich die Situation zu Hause verhält. Die Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin hat in ihrem Bericht festgehalten, dass der Beschwerdeführer während der ganzen Abklärung unruhig gewesen sei und dass die Eltern ihn immer wieder hätten beruhigen oder an die Hand nehmen bzw. zurückholen müssen. Sein Gefahrenbewusstsein sei noch nicht altersentsprechend entwickelt. Auch sei der Beschwerdeführer sehr auf die Mutter fixiert. Für die Abklärung habe diese extra die Schwester aufbieten müssen, damit sie sich einigermassen auf das Gespräch habe konzentrieren können. Die Eltern hätten erzählt, dass der Beschwerdeführer gleich zu

schreien beginne, wenn sie ihn alleine im Zimmer lassen möchten (IV-act. 190 S. 1 und 8). Aus dieser Schilderung geht hervor, dass der Beschwerdeführer nicht nur in der Schule, sondern auch zu Hause eine dauernde Überwachung benötigt, die Kriterien für eine besonders intensive Überwachung i.S.v. Art. 39 Abs. 3 IVV jedoch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt sind. Denn hätten die Eltern Angst davor, dass der Beschwerdeführer – wie es für die besonders intensive Überwachung vorausgesetzt wird – sich oder andere einer unmittelbaren Gefahr aussetzen würde, wenn er nur für kürzeste Zeit alleine gelassen würde, hätten sie kaum auszuprobieren versucht, den Beschwerdeführer alleine im Zimmer zu lassen. Auch entspricht es der Einschätzung der Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin, dass der Beschwerdeführer zwar auf eine dauernde, nicht jedoch eine besonders intensive Überwachung angewiesen ist (vgl. IV-act. 190 S. 7). Schliesslich hat auch die Klassenlehrperson des Beschwerdeführers ausgeführt, dass dessen Mutter zu Hause nicht ständig intervenieren müsse, sondern gewisse Haushaltsarbeiten erledigen könne (IV-act. 189 S. 3). Zwar kann die Klassenlehrperson nicht direkt beurteilen, wie die Situation beim Beschwerdeführer zu Hause aussieht. Aber sie kann aufgrund ihrer Beobachtungen und Erfahrungen im Schulalltag eine gewisse Einschätzung vornehmen, wie die Betreuung des Beschwerdeführers zu Hause aussehen wird, weshalb ihre Aussage als weiteres Indiz dafür gesehen werden kann, dass keine besonders intensive Überwachung i.S.v. Art. 39 Abs. 3 IVV notwendig ist. 4.3.5 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Beschwerdeführer unstrittig einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf. Auch wenn die notwendige Betreuung und Überwachung des Beschwerdeführers aus Sicht der Eltern verständlicherweise als intensiv wahrgenommen wird (zumal auch eine "lediglich" ständige persönliche Überwachung grundsätzlich intensiv ist), ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Kriterien einer besonders intensiven Überwachung nach Art. 39 Abs. 3 IVV beim Beschwerdeführer im Verfügungszeitpunkt nicht erfüllt gewesen sind. Demnach hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer für den Bedarf einer ständigen, persönlichen Überwachung zu Recht einen täglichen Mehraufwand von 2 Stunden angerechnet.

#### **E. 4.4**

4.4.1 Zu prüfen bleibt, welchen Invaliditätsbedingten - von der Überwachung unabhängigen - Mehraufwand die Betreuung des Beschwerdeführers im Vergleich zu einem gleichaltrigen gesunden Kind mit sich bringt (vgl. E. 3.2). 4.4.2 Für die Lebensverrichtung Essen ist im Abklärungsbericht ein Mehraufwand von 83 Minuten (morgens 15-20 Minuten, mittags 30-40 Minuten und abends 30-40 Minuten abzüglich eines altersentsprechenden Abzugs von 5 Minuten) festgehalten worden (IV-act. 190 S. 4). Dagegen hat der Beschwerdeführer bereits am 24. September 2017 einwenden lassen, er könne nur pürierte Nahrung essen, da andere Nahrung zu Schluckproblemen führe, weil das Essen stecken bleibe und er in Atemnot komme. Morgens, mittags und abends sei daher ein Zeitaufwand von 45 Minuten anzurechnen. Ausserdem nehme er auch zwischen den Hauptmahlzeiten Nahrung zu sich. Für das Einnehmen eines Joghurts benötige er bereits ca. 20 Minuten (IV-act. 186). In Übereinstimmung damit hat die Klassenlehrperson des Beschwerdeführers bestätigt, dass dieser beim Schlucken grosse Schwierigkeiten habe und für das Essen viel Zeit benötige. Er schaffe es nicht, die Nahrung mit dem Löffel aufzunehmen. Eine Aufsichtsperson müsse den Löffel füllen. Beim Essen müsse ständig jemand beim Beschwerdeführer sein, da immer die Gefahr bestehe, dass er sich verschlucke, was auch öfters vorkomme. Eine Mahlzeit daure mindestens 45 Minuten (IV-act. 189). Unter Berücksichtigung dieser Auskünfte hat die Beschwerdegegnerin in

ihrer Verfügung vom 2. Februar 2018 für das Frühstück einen Mehraufwand von 20 Minuten, für das Mittagessen von 45 Minuten und für das Abendessen wiederum von 45 Minuten angenommen. Zudem hat sie zwei Zwischenmahlzeiten mit einem Mehraufwand von je 20 Minuten berücksichtigt. Gleichzeitig hat sie jedoch einen Abzug für die Tischpräsenz vorgenommen, da die Eltern neben dem Beschwerdeführer selber essen könnten (act. G 1.2 S. 2). Mit diesem Tischpräsenzabzug ist der Beschwerdeführer nicht einverstanden (vgl. act. G 1 S. 7). Angesichts der Gefahr des Verschluckens und der damit einhergehenden Atemnot sowie des Umstandes, dass die Nahrung dem Beschwerdeführer ständig auf einen Löffel gefüllt werden muss, damit er sie zu sich nehmen kann, ist nicht davon auszugehen, dass die Eltern nebenbei in Ruhe essen können. Demnach ist der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Tischpräsenzabzug nicht gerechtfertigt. Ansonsten überzeugen die in der Verfügung aufgeführten Zeiten für den Mehraufwand bezüglich Essen. Soweit die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers beantragt, auch für das Frühstück sei ein Mehraufwand von 45 Minuten einzukalkulieren (vgl. act. G 1 S. 7), ist dem mit der Beschwerdegegnerin (vgl. act. G 1.2 S. 2) entgegenzuhalten, dass die Zeitspanne zwischen dem Aufstehen und dem Abholen durch den Schulbus ein 45 Minuten dauerndes Frühstück angesichts der anderen notwendigen Verrichtungen kaum zulassen würde (vgl. IV-act. 190 S. 2). Daher ist davon auszugehen, dass das Frühstück weniger aufwändig ausfällt als die beiden anderen Hauptmahlzeiten. Die Annahme, dass eine Zwischenmahlzeit beim Beschwerdeführer einen Mehraufwand von 20 Minuten mit sich bringt, ist ebenfalls plausibel, haben doch seine Eltern angegeben, die Einnahme eines Joghurts daure ca. 20 Minuten (vgl. IV-act. 186 S. 3). Überzeugende Argumente, warum eine Zwischenmahlzeit 30 Minuten dauern sollte, bringt die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers nicht vor (vgl. act. G 1 S. 7). Unter Berücksichtigung eines altersentsprechenden Abzugs von 5 Minuten, welcher sowohl von der Abklärungsperson als auch von der Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 2. Februar 2018 vorgenommen und seitens des Beschwerdeführers nicht beanstandet worden ist (vgl. act. G 1 und 6), ergibt sich für den Bereich Essen demnach ein täglicher Mehraufwand von 145 Minuten. Der altersentsprechende Abzug von 5 Minuten lässt sich damit erklären, dass auch andere Kinder im Alter des Beschwerdeführers eine gewisse Hilfestellung beim Essen benötigen.

4.4.3 Für die Verrichtung der Notdurft ist im Abklärungsbericht ein Mehraufwand von 28 Minuten festgehalten worden (IV-act. 190 S. 5). Beide Parteien sind sich jedoch darin einig, dass für diese Lebensverrichtung ein Mehraufwand von 32.5 Minuten zu verzeichnen ist (vgl. act. G 1 S. 8 und 1.2 S. 3). In der Verfügung vom 2. Februar 2018 wird dieser Mehraufwand damit erklärt, dass der Beschwerdeführer pro Tag normalerweise fünf bis sechs Windeln benötige, wobei bei flüssigem Stuhlgang noch drei Windeln dazukämen, was auf den Tag gerechnet eine weitere Windel ergebe. Demnach sei von sechs bis sieben Windeln pro Tag mit einem zeitlichen Aufwand pro Wechsel von 5 Minuten auszugehen (act. G 1.2 S. 3). Ausgehend von der Aussage der Klassenlehrperson, dass es beim Beschwerdeführer ca. zweimal pro Woche zu flüssigem Stuhl kommt (vgl. E. 3.4.4), überzeugt der berechnete Aufwand von 32.5 Minuten (6.5 x 5 Minuten).

4.4.4 Hinsichtlich des An- und Auskleidens ist strittig, wie viele Male der Beschwerdeführer aufgrund des flüssigen Stuhlgangs neu eingekleidet werden muss. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers macht in der Beschwerde geltend, dass die Notwendigkeit eines Kleiderwechsels während des Tages zwischen ein- bis viermal variere, jedoch regelmässig vorkomme (act. G 1 S. 6). Aus dieser Aussage der Rechtsvertreterin wird nicht klar, ob sie neben den beiden auch bei normalem Stuhlgang anfallenden Kleiderwechseln am Morgen

und am Abend zusätzlich von einem bis vier Kleiderwechseln pro Tag oder ob sie insgesamt von einem bis vier Kleiderwechseln pro Tag ausgeht. Letzteres hat die Rechtsvertreterin wohl kaum gemeint, da dies bedeuten würde, dass der Beschwerdeführer an gewissen Tagen nur einmal umgezogen würde, sprich entweder den ganzen Tag im Pyjama verbringen oder in den Alltagskleidern zu Bett gebracht würde. Folglich ist anzunehmen, dass die Rechtsvertreterin von insgesamt drei bis sechs Kleiderwechseln pro Tag ausgeht. Demgegenüber haben die Eltern des Beschwerdeführers angegeben, dass es am Tag insgesamt drei- bis viermal zu einem Kleiderwechsel komme (vgl. IV-act. 186 S. 1), weshalb gestützt auf deren Angaben davon auszugehen ist, dass es neben dem Kleiderwechsel am Morgen und am Abend in der Regel höchstens zu zwei zusätzlichen Kleiderwechseln pro Tag aufgrund des flüssigen Stuhlgangs kommt. Die Klassenlehrperson des Beschwerdeführers hat angegeben, es könne vorkommen, dass ein zusätzlicher Kleiderwechsel vorgenommen werden müsse, weil sich der Beschwerdeführer verstühle oder einnässe. Dies komme jedoch nicht täglich mehrmals, sondern allenfalls zweimal in der Woche vor (IV-act. 189 S. 2). Während die Eltern des Beschwerdeführers aufgrund des flüssigen Stuhlgangs im Durchschnitt also von zwei zusätzlichen Kleiderwechseln pro Tag ausgehen, gibt die Lehrperson für die Zeit in der Schule lediglich zwei zusätzliche Kleiderwechsel wöchentlich an. Die Beschwerdegegnerin ist in ihrer Verfügung vom 2. Februar 2018 davon ausgegangen, dass es aufgrund der Angaben der Lehrperson im Durchschnitt zwar nur zweimal wöchentlich zu flüssigem Stuhlgang kommt, jedoch an Tagen mit flüssigem Stuhlgang im Durchschnitt 3.5 zusätzliche Kleiderwechsel vorzunehmen sind. Angesichts dessen, dass die Lehrperson nur Angaben für die Zeit während der Schule machen kann, nicht jedoch für die schulfreie Zeit am Morgen, am Abend und am Wochenende, ist es überzeugend, dass die Beschwerdegegnerin für die Tage mit flüssigem Stuhlgang nicht nur von einem Kleiderwechsel, sondern entsprechend den Angaben der Eltern (zwei zusätzliche Wechsel) und der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers (ein bis vier zusätzliche Wechsel) von 3.5 Kleiderwechseln ausgeht. Die Anzahl der Kleiderwechsel an Tagen mit flüssigem Stuhlgang hat die Beschwerdegegnerin unter Berücksichtigung der Angaben der Eltern des Beschwerdeführers sogar eher grosszügig gewählt, ohne damit ihr Ermessen bei der Sachverhaltenswürdigung zu überschreiten. Denn damit kann berücksichtigt werden, dass der von der Schule angegebene Durchschnittswert, dass es zweimal wöchentlich zu flüssigem Stuhlgang komme, nur die Zeit in der Schule berücksichtigt und es möglicherweise jeweils auch am Wochenende gelegentlich zu flüssigem Stuhlgang kommen kann. Dass die Beschwerdegegnerin im Grundsatz auf die Angabe der Schule, es komme im Durchschnitt lediglich zweimal wöchentlich zu flüssigem Stuhlgang, abgestellt hat, ist jedoch nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist die Beschwerdegegnerin auch bei der alltäglichen Lebensverrichtung der Notdurft implizit davon ausgegangen, dass es zweimal pro Woche zu flüssigem Stuhlgang komme, wobei der Beschwerdeführer diese Berechnung nicht kritisiert hat (vgl. E. 3.4.3). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die von der Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 2. Februar 2018 vorgenommene Berechnung des Zeitaufwandes für die zusätzlichen Kleiderwechsel aufgrund des flüssigen Stuhlgangs ( $3.5 \times \text{An/Auskleiden} \times 9 \text{ Minuten} \times 2 \text{ Tage durch } 7 \text{ Tage}$ ) nicht zu beanstanden ist. Zu bemängeln ist jedoch, dass sie in ihrer Verfügung für einen vollumfänglichen Kleiderwechsel ohne stichhaltige Begründung einen Aufwand von 9 Minuten angenommen hat (vgl. act. G 1.2 S. 2), während sie im Abklärungsbericht noch von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 15 Minuten ausgegangen ist (vgl. IV-act. 190 S. 3),

zumal die Mutter des Beschwerdeführers angegeben hat, dass der Beschwerdeführer sehr schwierig anzuziehen sei (IV-act. 186 S. 3). Die neue Annahme von 9 Minuten stützt sich weder auf Aussagen noch auf die Durchführung eines Augenscheins oder auf andere Beweismittel. Demnach kann auf die in der Verfügung enthaltene Annahme von 9 Minuten nicht abgestellt werden, vielmehr ist auf den im Abklärungsbericht überzeugend ermittelten Durchschnittswert von 15 Minuten für einen Kleiderwechsel abzustellen. Folglich ergibt sich für die zusätzlichen Kleiderwechsel aufgrund des flüssigen Stuhlgangs im Durchschnitt einen Mehraufwand von 15 Minuten pro Tag (3.5 x An/Auskleiden x 15 Minuten x 2 Tage durch 7 Tage). Der im Abklärungsbericht aufgelistete Mehraufwand für das Ankleiden und Auskleiden am Morgen und am Abend sowie für die Handreichungen zwischendurch überzeugt. Denn der Aufwand für das Ankleiden/Auskleiden am Morgen fällt bestimmt aufwendiger aus als derjenige für das Ankleiden/Auskleiden am Abend, da vor dem zu Bett gehen lediglich ein Schlafanzug anzuziehen ist. Ausgehend von dem im Abklärungsbericht festgehaltenen Aufwand von 35 Minuten für die alltägliche Lebensverrichtung Ankleiden/Auskleiden resultiert unter Berücksichtigung des weiteren Aufwandes von 15 Minuten aufgrund des flüssigen Stuhlgangs ein durchschnittlicher Mehraufwand von gesamthaft 50 Minuten pro Tag.

4.4.5 Für die Körperpflege ist im Abklärungsbericht ein zeitlicher Mehraufwand von 40 Minuten festgehalten worden (IV-act. 190 S. 5), während die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 2. Februar 2018 von einem zeitlichen Mehraufwand von 25 Minuten ausgegangen ist (act. G 1.2 S. 2 f.). Auch diese Annahme in der Verfügung stützt sich jedoch weder auf Auskünfte noch auf einen Augenschein oder sonstige Abklärungen. Vielmehr handelt es sich dabei lediglich um eine Mutmassung der Beschwerdegegnerin ohne eine Beweisgrundlage. Demnach kann darauf nicht abgestellt werden. Dazu kommt, dass die Annahme eines Aufwandes von 25 Minuten für die Körperpflege auch zu tief erscheint, wie der Beschwerdeführer zu Recht einwenden lässt (vgl. act. G 1 S. 7 f.). Denn die Beschwerdegegnerin lässt in ihrer neuen Aufstellung beispielsweise die tägliche Haarpflege ausser Acht, obwohl im Abklärungsbericht festgehalten worden ist, dass der Beschwerdeführer Hilfe beim Kämmen benötigt (vgl. IV-act. 190 S. 5). Für die Körperpflege ist viel eher von dem im Abklärungsbericht festgestellten Mehraufwand von 40 Minuten auszugehen, zumal gegen diese Zeiterhebung auch die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers von einer Ausnahme abgesehen keine konkreten Einwände erhebt. Sie macht lediglich geltend, es müssten zusätzlich zweimal 10 Minuten für das Abduschen nach dem Stuhlgang berücksichtigt werden, da der Beschwerdeführer teilweise sehr flüssigen Stuhlgang habe, sodass die Windeln nicht ausreichen (act. G 1 S. 7 f.). Dieser zusätzlich geltend gemachte Aufwand ist jedoch nicht ausgewiesen. Im Abklärungsbericht ist unter der Rubrik Körperpflege ein mehrmals tägliches Abduschen aufgrund eines starken Stuhlgangs nämlich bereits mit 10 Minuten berücksichtigt worden (vgl. IV-act. 190 S. 5). Dass das Abduschen nach dem flüssigen Stuhlgang im Rahmen der Körperpflege berücksichtigt wird, ist nicht zu beanstanden, da bei der alltäglichen Lebensverrichtung Notdurft lediglich der Mehraufwand für das Wechseln der Windeln Berücksichtigung gefunden hat. Für die Körperpflege kann demnach ein Mehraufwand von 40 Minuten berücksichtigt werden.

4.4.6 Zusammenfassend ergibt sich im Durchschnitt ein täglicher Mehraufwand von 267.5 Minuten bzw. 4 Stunden und 27.5 Minuten. Unter Berücksichtigung der Überwachungspauschale von 2 Stunden ergibt sich ein durchschnittlich täglicher Mehraufwand von über 6 Stunden. Dazu kommt, dass die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 2. Februar 2018 den im Abklärungsbericht ermittelten Mehraufwand von täglich 5 Minuten für Arztbesuche sowie 1 Minute für die

Verabreichung von Medikamenten (vgl. IV-act. 190 S. 6 f.) unberücksichtigt gelassen hat (vgl. act. G 1.2). Zudem ist in keiner der Aufstellungen der Angabe der Mutter des Beschwerdeführers, sie müsse täglich Augenpflaster anbringen, oder dem Umstand, dass das Hörgerät möglicherweise immer wieder neu angepasst werden muss, Rechnung getragen worden (vgl. IV-act. 186 S. 3). Jedenfalls ist demnach im Durchschnitt von einem täglichen Mehraufwand von über 6 Stunden auszugehen, sodass dem Beschwerdeführer ein Intensivpflegezuschlag für einen Betreuungsaufwand von mindestens 6 Stunden zusteht.

#### **E. 5**

Für das Beschwerdeverfahren betreffend Intensivpflegezuschlag hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'750.-- zu bezahlen.

#### **E. 6**

Für das Beschwerdeverfahren betreffend Hilflösenentschädigung wird das Gesuch des Beschwerdeführers um die Zusprache einer Parteientschädigung abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.